



## Informationsblatt Umsatzsteuer Dozententätigkeit für Universität Heidelberg zum Abschluss eines Werk-/Honorarvertrages

Die nachfolgenden Angaben sind hilfreich für die Prüfung, ob ein umsatzsteuerfreier oder –pflichtiger Werk-/Honorarvertrag abgeschlossen werden kann. Die letztendliche Entscheidung für die Umsatzsteuerpflicht oder –freiheit hat der leistende Unternehmer (hier: der Dozent) zu treffen. Die Angaben unter dem Punkt A beschreiben den tatsächlichen Statuts der Universität. Die Angaben unter dem Punkt B sind unverbindliche Erläuterungen zu der umsatzsteuerlichen Rechtslage.

### A. Status der Universität

Die Universität Heidelberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und eine Hochschule im Sinne der §§ 1 und 70 des Hochschulrahmengesetzes. Selbständige Lehrer, die für die Universität tätig werden, sind mit ihren Unterrichtsleistungen von der Umsatzsteuer befreit.

§ 4 Nr. 21 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) Umsatzsteuergesetz (UStG)

Für die Steuerfreiheit ist im Gegensatz zu privatrechtlich organisierten Bildungseinrichtungen keine Bescheinigung einer Landesbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) nötig (siehe unten abgedruckt 4.21.3 Abs. 3 Satz 4 UStAE).

### B. Definition „Unterrichtsleistung“

Nach § 4 Nr. 21 Buchstabe b) UStG sind die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer an begünstigten Bildungseinrichtungen (siehe A) steuerfrei. Die Finanzverwaltung äußert sich zur Definition des Begriffes „Unterrichtsleistung“ wie folgt:

Eine Unterrichtsleistung eines selbständigen Lehrers als Honorarkraft liegt vor, wenn er an einer Bildungseinrichtung Kenntnisse im Rahmen festliegender Lehrprogramme oder Lehrpläne vermittelt. Die Tätigkeit muss regelmäßig und für eine gewisse Dauer ausgeübt werden. Einzelne Vorträge oder Beratungsleistungen fallen nicht unter die Befreiung.

**(siehe auch 4.21.3. Abs.2 Umsatzsteueranwendungserlass)**

Abgrenzung zwischen Unterrichtsleistung und Einzelvortrag/Beratungsleistung:

Eine Abgrenzung zwischen Vortrag und Fortbildungsmaßnahme kann nicht allein aufgrund der jeweiligen Dauer vorgenommen werden oder sich danach richten, ob die Unterrichtseinheiten an einem Tag am Stück oder an mehreren aufeinander folgenden Tagen abgehalten werden. Eine steuerbefreite Unterrichtstätigkeit kann auch dann vorliegen, wenn ein Referent als selbständiger Lehrer durch seinen Beitrag im Rahmen des Gesamtkontextes einer umfangreichen Fortbildungsveranstaltung Kenntnisse und/oder Fertigkeiten vermittelt und sich dabei z.B. auf vorangegangene oder im Laufe der Veranstaltung noch folgende Lehrprogrammpunkte bezieht. Typischerweise erfolgt in einer solchen Veranstaltung ein intensives Arbeiten mit den Teilnehmern, wie etwa bei Rückfragen und Diskussionen, Gruppenarbeit oder Erklärungen im Einzelfall.

Anders zu beurteilen ist eine reine Vortragstätigkeit, die durch die mündliche Darbietung einer Thematik in „frontaler“ Form erfolgt. Typische Beispiele hierfür sind Reden auf Fachkongressen und Tagungen. Auch Einzelveranstaltungen, die nicht in Zusammenhang mit einer Fortbildungsveranstaltung stehen und dazu dienen, dass sich die Teilnehmer über ein bestimmtes (aktuelles) Thema informieren und austauschen, sind als Vortrag anzusehen. Dies gilt selbst dann, wenn zuvor durch den Veranstalter eine aufeinander abgestimmte zeitliche und inhaltliche Koordinierung der Beiträge der einzelnen Referenten erfolgt. (Tz. 5 OFD Frankfurt/M. v. 25.04.2002 – S7179 A - 25 –St 122)

### C. Bruttovereinbarung bei Vertragsabschluss

Wird die Dozententätigkeit mit Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, ist dies für die nicht vorsteuerabzugsberechtigte Universität ein erheblicher Kostenfaktor, der bei der Auftragsvergabe beachtet werden muss. Die Universität wird alle auszuhandelnden Vergütungen inkl. Reisekostenerstattungen grundsätzlich als Bruttovergütung (inkl. evtl. anfallender Umsatzsteuer) vereinbaren.

Heidelberg, den 31.01.2013

gez. Mirco Bollmann  
Abt. 4.3 -Steuerangelegenheiten-

### **Abschnitt 4.21.3. UStAE**

#### **Erteilung von Unterricht durch selbständige Lehrer an Schulen und Hochschulen**

(1) Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Buchstabe b UStG gilt für Personen, die als freie Mitarbeiter an Schulen, Hochschulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen (z. B. Volkshochschulen) Unterricht erteilen. Auf die Rechtsform des Unternehmers kommt es nicht an. Daher ist die Vorschrift auch anzuwenden, wenn Personenzusammenschlüsse oder juristische Personen beauftragt werden, an anderen Bildungseinrichtungen Unterricht zu erteilen.

(2) Eine Unterrichtstätigkeit liegt vor, wenn Kenntnisse im Rahmen festliegender Lehrprogramme und Lehrpläne vermittelt werden. Die Tätigkeit muss regelmäßig und für eine gewisse Dauer ausgeübt werden. Sie dient Schul- und Bildungszwecken unmittelbar, wenn sie den Schülern und Studenten tatsächlich zugute kommt. Auf die Frage, wer Vertragspartner der den Unterricht erteilenden Personen und damit Leistungsempfänger im Rechtssinne ist, kommt es hierbei nicht an. Einzelne Vorträge fallen nicht unter die Steuerbefreiung.

(3) Der Unternehmer hat in geeigneter Weise nachzuweisen, dass er an einer Hochschule, Schule oder Einrichtung im Sinne des § 4 Nr. 21 Buchstabe a UStG tätig ist. Dient die Einrichtung verschiedenen Bildungszwecken, hat er nachzuweisen, dass er in einem Bereich tätig ist, der eine ordnungsgemäße Berufs- oder Prüfungsvorbereitung gewährleistet (begünstigter Bereich). Der Nachweis ist durch eine Bestätigung der Bildungseinrichtung zu führen, aus der sich ergibt, dass diese die Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG erfüllt und die Unterrichtsleistung des Unternehmers im begünstigten Bereich der Einrichtung erfolgt. **Auf die Bestätigung wird verzichtet, wenn die Unterrichtsleistungen an folgenden Einrichtungen erbracht werden:**

1. **Hochschulen im Sinne der §§ 1 und 70 des Hochschulrahmengesetzes ;**
2. öffentliche allgemein- und berufsbildende Schulen, z. B. Gymnasien, Realschulen, Berufsschulen;
3. als Ersatzschulen nach Artikel 7 Abs. 4 GG staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Schulen.

(4) Die Bestätigung soll folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung und Anschrift der Bildungseinrichtung;
- Name und Anschrift des Unternehmers;
- Bezeichnung des Fachs, des Kurses oder Lehrgangs, in dem der Unternehmer unterrichtet;
- Unterrichtszeitraum und
- Versicherung über das Vorliegen einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG für den oben bezeichneten Unterrichtsreich.

Erteilt der Unternehmer bei einer Bildungseinrichtung in mehreren Fächern, Kursen oder Lehrgängen Unterricht, können diese in einer Bestätigung zusammengefasst werden. Sie sind gesondert aufzuführen. Die Bestätigung ist für jedes Kalenderjahr gesondert zu erteilen. Erstreckt sich ein Kurs oder Lehrgang über den 31. Dezember eines Kalenderjahrs hinaus, reicht es für den Nachweis aus, wenn nur eine Bestätigung für die betroffenen Besteuerungszeiträume erteilt wird. Der Unterrichtszeitraum muss in diesem Falle beide Kalenderjahre benennen.

(5) Die Bildungseinrichtung darf dem bei ihr tätigen Unternehmer nur dann eine Bestätigung erteilen, wenn sie selbst über eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde verfügt. Bei der Bestimmung der zuständigen Landesbehörde gilt Abschnitt 4.21.5 Abs. 3 entsprechend. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn der Bestätigung eine Bescheinigung der Behörde eines anderen Bundeslands zu Grunde liegt. Erstreckt sich die Bescheinigung der Landesbehörde für die Bildungseinrichtung nur auf einen Teilbereich ihres Leistungsangebots, darf die Bildungseinrichtung dem Unternehmer nur dann eine Bestätigung erteilen, soweit er bei ihr im begünstigten Bereich unterrichtet. Erteilt die Bildungseinrichtung dem Unternehmer eine Bestätigung, obwohl sie selbst keine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde besitzt, oder erteilt die Bildungseinrichtung eine Bestätigung für einen Tätigkeitsbereich, für den die ihr erteilte Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nicht gilt, ist die Steuerbefreiung für die Unterrichtsleistung des Unternehmers zu versagen. Sofern eine Bestätigung bzw. Zulassung gemäß Abschnitt 4.21.5 Abs. 5 vorliegt, tritt diese an die Stelle der Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde.